

# RS Vwgh 2000/4/11 99/11/0383

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.04.2000

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

AZG §26 Abs1 idF 1994/446;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2000/11/0005 E 11. April 2000 2000/11/0056 E 11. April 2000

## Rechtssatz

Die Aufzeichnungen im Sinne des § 26 Abs 1 AZG haben im Lichte des § 26 Abs 6 AZG so beschaffen zu sein, dass sie jederzeit in der Betriebsstätte, in der die jeweiligen Arbeitnehmer beschäftigt werden, eingesehen werden können. Keinesfalls kann es aber genügen, dass die Aufzeichnungen nur in der Zentrale eingesehen werden können. Die mit der Novelle zum AZG BGBl Nr 446/1994 in den ersten Absatz des § 26 AZG eingefügten Wörter IN DER BETRIEBSTÄTTE dienen nach den Materialien (Ausschussbericht 1672 BlgNR 18.GP) der Bewältigung IN DER PRAXIS AUFTRETENDER PROBLEME BEI DER FÜHRUNG VON ARBEITSZEITAUFEICHNUNGEN, die offenbar dadurch entstanden sind, dass Aufzeichnungen nicht an der Betriebsstätte, die gerade von Organen des Arbeitsinspektorates kontrolliert werden, geführt wurden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999110383.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)